

# Anerkennung beruflicher Qualifikationen von Flüchtlingen – Beispiele aus »Prototyping Transfer«



**CAROLIN BÖSE**

Wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich »Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen« im BIBB



**DINARA TURSARINOW**

Mitarbeiterin im Arbeitsbereich »Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen« im BIBB



**TOM WÜNSCHE**

Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich »Qualifikation, berufliche Integration und Erwerbstätigkeit« im BIBB

Das zum 1. April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz soll Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen bessere Beschäftigungschancen im erlernten Beruf eröffnen. Diese Möglichkeit ist auch für Flüchtlinge interessant, von denen viele keine relevanten Dokumente für eine Anerkennung der Berufsqualifikation, beispielsweise Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, mitbringen konnten. Ein Anerkennungsverfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ohne Dokumente mittels einer Qualifikationsanalyse möglich. Der Beitrag beleuchtet diese im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) verankerte Möglichkeit und stellt erste Erfahrungen mit der Umsetzung vor.

## Anerkennung trotz fehlender oder unvollständiger Unterlagen

Der Syrer Alaa Kheralah, 33, beantragte Mitte 2014 Asyl in Deutschland. Zuvor hatte er eine Ausbildung zum Zahntechniker in Jordanien absolviert und im Anschluss drei Jahre lang ein eigenes Zahntechniker-Labor in Damaskus geführt. Dann musste er sein Heimatland aufgrund des Bürgerkriegs verlassen. In Ludwigshafen baute er sich ein neues Leben auf; hier wollte er möglichst bald wieder in seinem erlernten Beruf arbeiten. Alle Voraussetzungen, die für einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation notwendig sind, lagen damit vor: eine abgeschlossene Berufsausbildung und die Absicht, in Deutschland berufstätig zu werden. Zeugnisse über seinen Abschluss hatte Herr Kheralah zwar mit nach Deutschland gebracht. Für den Vergleich der deutschen mit der jordanischen Zahntechniker Ausbildung benötigte die zuständige Stelle aber weitere Informationen über konkrete Ausbildungsinhalte, über die Herr Kheralah keine schriftlichen Nachweise vorlegen konnte.

Ihm ging es dabei wie vielen Flüchtlingen, die wegen Krieg und Flucht die erforderlichen Nachweise nicht mehr vorlegen können. Und selbst wenn Zeugnisse vorliegen, benötigen die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen oftmals weitere Informationen, um die Inhalte der deutschen und ausländischen Ausbildung miteinander abgleichen zu können.

Wenn in den Ausbildungsländern Krieg herrscht oder die Antragstellenden politischer Verfolgung ausgesetzt sind, ist es oft nicht möglich, diese Information zu erhalten. Auch in diesen Fällen bietet das BQFG Möglichkeiten: Berufliche Kompetenzen, die nicht durch schriftliche Dokumente belegt sind, können die Antragstellenden über sogenannte »sonstige geeignete Verfahren« (vgl. § 14 BQFG und § 50 a Abs. 4 HwO) nachweisen – z. B. mittels Fachgespräch oder Arbeitsprobe (in den Anerkennungsgesetzen der Länder ist jeweils ein identischer Paragraph aufgenommen worden). Dieses Verfahren wird im Folgenden als »Qualifikationsanalyse« bezeichnet (vgl. OEHME 2012). Ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation kann dabei unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel gestellt werden. Dies bedeutet, dass keine speziellen Anerkennungsregelungen für Flüchtlinge oder Asylsuchende erforderlich sind, sondern die bereits existierenden Regelungen ausreichen.<sup>1</sup> Die Qualifikationsanalyse ist eine Kompetenzfeststellung und keine Prüfung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) (vgl. KRAMER/WITT 2012). Daher beruht sie auf anderen Verfahrensstandards als bspw. eine Externenprüfung.

<sup>1</sup> Auch in den Gesundheitsberufen gibt es Anerkennungsregelungen bei fehlenden Unterlagen: Der gleichwertige Kenntnisstand ist in diesen Fällen durch eine Kenntnisprüfung nachzuweisen.

Tabelle

Anzahl und Entscheidungen bei Verfahren für nicht reglementierte Berufe\* und reglementierte Meisterberufe, deren Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren getroffen wurde\*\*

Jahr	Anzahl der Verfahren	Entscheidung vor Rechtsbehelf				
		volle Gleichwertigkeit (inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO)	teilweise Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	negativ	Unaufklärbarkeit des Sachverhalts
2012	57	36	18	0	3	0
2013	66	30	24	0	12	0
2014	99	57	27	3	9	3

\* Bei den sogenannten »nicht reglementierten Berufen« ist eine Anerkennung des Berufsabschlusses keine gesetzliche Voraussetzung dafür, den Beruf tatsächlich ausüben zu dürfen: Es besteht die Möglichkeit, sich auf dem Arbeitsmarkt direkt zu bewerben.

\*\* Aus Datenschutzgründen sind alle Daten jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Für das Jahr 2012 wurden neun Fälle aufgrund von unplausiblen Meldungen abgezogen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

### Mehr Anerkennungen mit Qualifikationsanalysen durch Prototyping Transfer

Mit steigenden Zuwanderungszahlen nimmt das Interesse an und die Nachfrage nach Anerkennungen ausländischer Berufsqualifikationen generell und damit auch nach Anerkennungsmöglichkeiten bei fehlenden Unterlagen zu. Die Zahl durchgeführter Qualifikationsanalysen, die im Rahmen der amtlichen Statistik gemeldet wurden, ist jährlich bislang leicht gestiegen (vgl. Tab.). Die Referenzberufe, bei denen diese Verfahren am häufigsten durchgeführt wurden, sind »Kraftfahrzeugmechatiker/-in«, »Elektroniker/-in« sowie »Tischler/-in«.

Wie die Tabelle verdeutlicht, ist die Anzahl bislang durchgeführter Verfahren noch recht gering. Ein Grund für die bisherige Zurückhaltung ist, dass Qualifikationsanalysen bei zuständigen Stellen und bei Beratungseinrichtungen noch nicht ausreichend bekannt sind. Einige Stellen schrecken auch vor dem als hoch eingeschätzten Aufwand für die Organisation einer Qualifikationsanalyse zurück, da Expertinnen und Experten gewonnen und Instrumente und Aufgabenstellungen jeweils auf den Einzelfall zugeschnitten werden müssen. Die zuständigen Stellen, die bereits Erfahrung gesammelt haben, berichten aber von abnehmendem Aufwand, da vor allem die erste Entwicklungsarbeit umfangreich sei.

Mit dem Ziel, die Zahl der Qualifikationsanalysen zu erhöhen, ist im Januar 2015 das dreijährige, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierte Projekt »Prototyping Transfer – Anerkennung mit Qualifikationsanalysen« gestartet, das auf den im Vorgängerprojekt Prototyping entwickelten Verfahrensstandards aufbaut (vgl. Infokasten). Das Projekt wird vom BIBB koordiniert.

Prototyping Transfer wird von sechs Projektpartnern umgesetzt. Im Einzelnen sind das der Westdeutsche Handwerkskammertag, die IHK FOSA (Foreign Skills Approval, ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von 77 Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen), die Handwerkskammern Mannheim und Hamburg sowie die Industrie- und Handelskammern Köln und München. Gemeinsam arbeiten sie daran, die Qualifikationsanalysen bekannter zu machen und andere zuständige Stellen und Beratungseinrichtungen über die Möglichkeiten zu informieren sowie bei der Durchführung konkret zu unterstützen. Dazu werden Materialien und Schulungen für die Mitarbeitenden in den zuständigen Stellen, aber auch individuelle Beratung angeboten. Im weiteren Projektverlauf sollen außerdem die durchgeführten Qualifikationsanalysen und die Aufgabenstellungen aufbereitet und bei Bedarf anderen zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme soll den Aufwand bei weiteren Qualifikationsanalysen in denselben Berufen deutlich mindern.

Die Kosten für eine Qualifikationsanalyse variieren je nach Dauer und gewähltem Instrument sowie ggf. notwendigen Werkstätten und/oder Material (vgl. BÖSE/SCHREIBER/LEWALDER 2014). Prototyping Transfer bietet an, im

#### Verfahrensstandards bei Prototyping

Das Vorgängerprojekt Prototyping (August 2011 bis Januar 2014) wurde vom Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) koordiniert und vom Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) wissenschaftlich begleitet. Die dabei entwickelten prototypischen Verfahrensstandards und Hilfestellungen stehen als Download zur Verfügung: [www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifikationsanalyse.php](http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifikationsanalyse.php).

Einzelfall und nach Prüfung die Kosten der Antragstellenden für die Durchführung einer Qualifikationsanalyse zu übernehmen, wenn diese nachweislich nicht nach SGB II/III von der Arbeitsverwaltung übernommen werden. Den Sonderfonds zur Finanzierung der Qualifikationsanalysen verwaltet im Rahmen von Prototyping Transfer der WHKT-Kammern, die keine Projektpartner in Prototyping Transfer sind, können sich bei Fragen dazu direkt an den WHKT wenden.

*Die für das Anerkennungsverfahren von Alaa Kheralah zuständige Stelle, die Handwerkskammer Mannheim, ist Projektpartner im Projekt Prototyping Transfer. Sie prüfte auch den Antrag auf Anerkennung und bot Herrn Kheralah an, seine nicht durch Dokumente belegbaren beruflichen Kompetenzen mittels einer Qualifikationsanalyse nachzuweisen. Dazu lud sie ihn zu einer fünftägigen Probearbeit unter Beobachtung zweier Experten in ein Zahntechnik-Labor ein. Das Ergebnis der Qualifikationsanalyse, in deren Rahmen Herr Kheralah verschiedene Aufgaben bearbeiten musste, war die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation. Seit ein paar Monaten arbeitet er als Teilzeitkraft in einem Dentallabor. Nachmittags besucht er einen Deutschkurs. Herrn Kheralahs Qualifikationsanalyse konnte durch den Sonderfonds des Projekts finanziert werden.*

## Flüchtlinge im Fokus

Ausdrückliche Intention des Gesetzgebers war es, durch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen die Erfolgsaussichten auch für Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. In den Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des BMBF heißt es hierzu:

»[D]er durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz von 2009 neu eingefügte § 18 a AufenthG [ermöglicht es] Geduldeten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wenn sie eine ihrem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden. Die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens für Geduldete verhilft dieser Vorschrift, die im Interesse der Sicherung des Fachkräftebedarfs eingeführt wurde, zu mehr Wirksamkeit.« (BMBF 2012)

Da der Aufenthaltstitel keine Voraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung ist, werden im Rahmen der amtlichen Statistik keine Angaben dazu erhoben. Auf Basis der aktuellen Datenlage ist deshalb keine Aussage darüber möglich, wie häufig die Möglichkeiten des Anerkennungsgesetzes von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Projekts Prototyping Transfer haben die Projektpartner – soweit möglich – bei durchgeführten Qualifikationsanalysen Angaben zum Aufenthaltsstatus der Antragstellenden erhoben. Eine detaillierterer Blick auf die ersten zwanzig durchgeführten Qualifikationsanalysen zeigt, dass vier Personen über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–26 Aufenthaltsgesetz (Aufenthalt aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) verfügten. Bei drei Personen lag keine Angabe vor und die restlichen dreizehn Personen hatten zum Zeitpunkt der Qualifikationsanalyse einen anderen Aufenthaltstitel oder die deutsche Staatsbürgerschaft.

Für diese Qualifikationsanalysen wurden weiterhin Aussagen zur Art der fehlenden Unterlagen gemacht: In fast allen Fällen konnten für die Gleichwertigkeitsfeststellung relevante Informationen zu Inhalt und Rahmenbedingungen der Ausbildung nicht vorgelegt werden. Darüber hinaus fehlten in vier Fällen die Dokumente über den Berufsabschluss selbst und in drei Fällen lagen außerdem keine aussagekräftigen Nachweise über die Berufserfahrung vor. Aktuell berichten die Projektpartner mehrheitlich, dass zunehmend Personen aus Afghanistan, Syrien, dem Iran oder Eritrea anfragen. Es kann – auch ohne den Aufenthaltstitel zu erheben – vermutet werden, dass diese Herkunftsländer auf Ausreisegründe schließen lassen, die im Kontext von Asylverfahren stehen.

Alle Projektpartner gehen davon aus, dass zukünftig mit weiterhin steigendem Interesse an Qualifikationsanalysen insbesondere von neu zugewanderten Personen zu rechnen ist. Daher ist es wichtig, aktiv Zugänge für Flüchtlinge zu schaffen und darüber aufzuklären, welche rechtlichen Möglichkeiten der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses bestehen und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Diese Strategie wird bereits von zuständigen Stellen und Beratungseinrichtungen verfolgt, beispielsweise in Flüchtlingseinrichtungen oder bei ESF-BAMF-Sprachkursen.

## Pragmatische Lösungen bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen

Sprachkenntnisse sind eine elementare Voraussetzung für die Integration, darüber besteht Einigkeit. Grundsätzlich ist es daher wichtig, das Angebot von Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen konsequent weiter auszubauen.

Bei den Ausbildungsberufen im dualen System enthalten die Ausbildungsordnungen keine konkreten Anforderungen an Sprachkenntnisse, womit eine Prüfung des Sprachniveaus auch nicht Bestandteil der Gleichwertigkeitsprüfung sein kann. Zur Diskussion führt immer wieder die Tatsache, dass in den meisten Ausbildungsordnungen als zu vermittelnde Fähigkeit die »betriebliche Kommunikation« vermerkt ist. Hierzu gehört beispielsweise »Gespräche situationsgerecht führen« oder »Sachverhalte darstellen« können (Bundesgesetzblatt 2013, S. 1594). Aufgrund dieser Formulierungen werden Anforderungen an Deutschkenntnisse abgeleitet, jedoch nicht explizit vorausgesetzt.

Auf der anderen Seite werden von Personen, die ihre Unterlagen vollständig vorlegen können, im Bereich der dualen Ausbildungsberufe in der Regel keine Sprachnachweise gefordert. Letztlich entscheiden die Betriebe im Rahmen der Einstellung, ob und in welchem Umfang sie Deutschkenntnisse ihrer Beschäftigten von Beginn an benötigen und voraussetzen.

Wenn Flüchtlinge im Fall fehlender Unterlagen von der Möglichkeit einer Qualifikationsanalyse profitieren sollen, müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, sofern die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen. Dies entspricht dem Ziel, eine möglichst schnelle berufliche und damit gesellschaftliche Integration von neu Zugewanderten zu ermöglichen. Solche Maßnahmen schließen einen konsequenten, parallel zum Anerkennungsverfahren stattfindenden Erwerb von (weiteren) Deutschkenntnissen nicht aus.

Die Projektpartner in Prototyping Transfer haben sich darauf verständigt, dass, sofern möglich, die Qualifikationsanalyse in deutscher Sprache stattfinden sollte. Bei Bedarf können aber Hilfsmittel, z. B. Wörterbücher, benutzt werden. Ebenfalls können zur Erläuterung der Aufgabenstellung Übersetzer/-innen hinzugezogen werden. In den ersten zwanzig durchgeführten Qualifikationsanalysen wurde in zwei Fällen ein Wörterbuch und in einem Fall ein Übersetzer genutzt. Es ist darüber hinaus sinnvoll, für stark nachgefragte Berufe ein zweisprachiges Glossar mit relevanten Fachbegriffen zu erstellen. Zum einen könnten wichtige Fachbegriffe auf diese Weise erlernt und zum anderen auf Übersetzer/-innen verzichtet werden. Diese Aufgabe wird im Projekt bearbeitet und die notwendigen Vorarbeiten sind bereits angelaufen.

## Herausforderungen für die Umsetzung

Wichtig ist eine bundesweit über Berufsgrenzen hinweg einheitliche Anwendung der Verfahren bei fehlenden Unterlagen. Ziel von Prototyping Transfer ist es deshalb, zuständige Stellen so zu informieren, dass diese die möglichen Verfahren bei fehlenden Unterlagen kennen und anwenden. Die Herausforderung liegt darin, mit bestenfalls allen Kammern gemeinsam einen Expertise- und Wissenspool über durchgeführte Qualifikationsanalysen aufzubauen, sodass von bisherigen Erfahrungen profitiert werden kann. Dies reduziert den Aufwand der Durchführung und führt zu einheitlichen Verfahren.

Vor allem im IHK-Bereich werden bisher nur sehr wenige Qualifikationsanalysen durchgeführt. Die IHK FOSA führt zwar für fast alle IHK die Gleichwertigkeitsprüfung durch, für die Umsetzung der Qualifikationsanalyse ist aber die jeweilige regionale IHK zuständig. In der Beratung zur Qualifikationsanalyse sind die regionalen IHK vermutlich auch deshalb zurückhaltender, weil letztlich die IHK FOSA

darüber entscheidet, ob eine Durchführung überhaupt infrage kommt. Hier gilt es, weiterhin den Dialog zwischen den IHK vor Ort und der IHK FOSA zu intensivieren und Transparenz hinsichtlich der Entscheidungskriterien zu schaffen.

Damit auch Personen, die aktuell in Deutschland Asyl beantragen, von den Regelungen profitieren können, müssen vor allem auch im Hinblick auf die geforderten Sprachkenntnisse einheitliche und vor allem nachhaltige Organisations- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Qualifikationsanalysen gefunden werden.

Dies sollte im Sinne der Fachkräftesicherung auf der einen und einer zügigen beruflichen und gesellschaftlichen Integration der Flüchtlinge auf der anderen Seite gemeinsames Ziel aller Akteure sein. ◀

---

### Literatur

BÖSE, C.; SCHREIBER, D.; LEWALDER, A.: Die Rolle formaler, non-formaler und informeller Lernergebnisse im Anerkennungsgesetz. In: BWP 43 (2014) 5, S. 30–33 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/7433](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/7433) (Stand: 08.12.2015)

BUNDESGESETZBLATT: Verordnung über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker und zur Kraftfahrzeugmechatronikerin vom 14. Juni 2013. BGBl. I, S. 1578

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF): Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes. Bonn/Berlin 2012

KRAMER, B.; WITT, D.: Die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen und anknüpfende Qualifizierungsangebote im Handwerk. In: BWP 41 (2012) 5, S. 29–31 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/6940](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/6940) (Stand: 08.12.2015)

OEHME, A.: PROTOTYPING – ein Verbundprojekt zur Qualifikationsanalyse. In: BWP 41 (2012) 5, S. 31–32 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/6939](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/6939) (Stand: 08.12.2015)